

N u t s = B l a t t.

No. 29.

Marienwerder, den 17ten Juli

1844.

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 2457. Die Verordnung vom 8ten Juni 1844, einige Modificationen der Gesetze vom 27sten März 1824 und 2ten Juni 1827 wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend;
- No. 2458. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwicklung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände beteiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;
- No. 2459. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Juni 1844, einige Modificationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend;
- No. 2460. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Juli 1844, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Sirup und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend;
- No. 2461. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Juni 1844, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen;
- No. 2462. die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, vom 28sten Juni 1844.

I. Nach dem bestehenden russischen Zolltarif können zwar russische Staatspapiere, als Commerz = Bank = Billette, Inscriptionen etc., zollfrei nach Rußland eingeführt werden, es darf aber kaiserlich russisches und sonstiges Papiergeld nicht über die Grenze nach Rußland wieder eingebracht werden, widrigenfalls dasselbe dort konfisziert wird.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Annahme des hier nach nur für den innern Verkehr bestimmten kaiserlich russischen Papiergeldes vermeiden zu können. Königsberg, den 9ten Juli 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Durch die Verfügungen vom 11ten September 1834 und 19. Mai 1835 (Amtsblatt pro 1834 S. 259. und pro 1835 S. 126) ist den Apotheken verboten worden, Salben zur Heilung der Krätze, ohne ärztliche Verordnung zu verkaufen. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß diese Bestimmung zu weit ausgedehnt worden ist, und verordnen hiemit, daß die beiden officinellen Krätzsalben im Handverkauf, auch ohne ärztliche Vorschrift, von den Apothekern verkauft werden dürfen. Dagegen bleibt es nach §. 5. des Medicinal-Edicts vom 27ten September 1725 den Apothekern vor wie nach verboten, Mittel gegen die Krätze welche Quecksilber-Präparate oder andere heftig wirkende Mittel enthalten, ohne ärztliche Vorschrift im Handverkauf zu debittiren. Marienwerder, den 7ten Juli 1844.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königlichen Staats-Schulden-Zilgungs Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Ämtern zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 25. Juni 1844.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der Kaufmann Gottlieb August Martens zu Tuchel ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Marienwerder, den 9ten Juli 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann S. Dettinger hieselbst ist als Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räudekrankheit unter den Schrafen in Kemmer und Neu-Landeck Schlochaußen Kreises aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 26ten Januar c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 28sten Juni 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der am 22sten August 1816 vom Etabe des 3ten Westpreussischen Landwehr-Regiments entwichene Wehrmann Cassimir Wienasewski, aus Letart im Löbauer Kreise gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erachtet, und sein Vermögen der Königlichen Regierungshauptkasse zu Marienwerder *nomini fisci* zugesprochen worden.

Danzig, den 1ten Juli 1844.

Königliches Gericht der 2ten Division.

VIII. Der Geldbedarf des Adelligen Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Verbandes pro 1843/44 beträgt:

a. Zur Vergütung vorgefallener Brände	15195 Rthlr.
b. An Verwaltungskosten	1239 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
überhaupt	<u>16734 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.</u>

Darauf gehen zu gut:

1. das Guthaben bei der Repartition pro 1842/43 mit	89 Rthlr. 29 sgr. 3 pf.	
2. die pro 1842/43 außer der Repartition eingezogener Einnahmen	172 Rthlr. 15 sgr. 3 pf.	
		<u>262 Rthlr. 14 sgr. 6 pf.</u>

bleiben 16472 Rthlr. 3 sgr.

Diese Summe zu beschaffen, ist heute der Beitrag von dem Assikurations-Quanto der 3,897,630 Rthlr. mit $\frac{1}{40}$ pCt. oder 12 sar. 9 pf. vom Hundert Thaler, also der Betrag von 16564 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. zur Vermeidung größerer Brüche in der Art reparirt und ausgeschrieben, daß dem Verlande gegen die nur erforderlichen 16472 Rthlr. 3 sar.

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen 92 Rthlr. 24 sgr. 10 pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1sten Juni 1843/44 beläuft sich auf 44, von welchen 3 durch Fahrlässigkeit, 2 durch Brandstiftung, 4 durch Blitzeinschlag, 1 durch Selbstentzündung und 34 in Folge nicht ermittelter Zuälle veranlaßt sind. Abgebrannt sind 47 Wohnhäuser, 1 Krug, 24 Scheunen, 29 Ställe, 1 Speicher.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die auf Sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Verzugszinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maassregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Adel. Westpreussische General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei. IX. Der im dießjährigen Amtsbblatt Nro. 24. pag. 213. 214. steckbrieflich verfolgte polnische Civil-Ueberläufer Adam Albrecht Piaszinski ist bereits ergriffen und eingeliefert worden. Marienwerder, den 11ten Juli 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der wegen Straßenanfalls unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Ignaz Maciejewski hat sich am 23ten Juni c. ohne Erlaubniß der Ortsbehörde aus seinem Wohnorte Inylis, hiesigen Amtsbezirks, nach vorherigem Verdachte eines Diebstahls von 14 Rthlr. und 2 seidenen Tüchern, heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Es steht zu vermuthen, daß derselbe einen vagabondirenden Lebenswandel führt, weshalb ich sämmtliche Wohlöbl. Behörden und Gensd'armen ergebens ersuche, auf den 2c. Maciejewski, dessen Signalement unten folgt, gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn mittelst Transports mir übersenden zu wollen.

Strasburg, den 3ten Juli 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Gorzechowko, Wohnort — Inylis, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Stand — Einwohnersonn, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — roth, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — breit, Kinn — spitz, Bart — keinen, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — roth, Statur — unterseht.

XI. Die wegen zwecklosen Herumtreibens mittelst Reise-Route nach ihrer angeblichen Heimath Münsterwalde, Rent-Amts Neuenburg gewiesene, unverehelichte Sophia Kosczynska ist daselbst nicht eingetroffen, dort auch gar nicht bekannt.

Sämmtliche Wohlöbl. Polizei-Behörden ersuchen vor daher ergebens, auf die Kosczynska gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle uns Nachricht zugehen zu lassen. Graudenz, den 3. Juli 1844. Der Magistrat.

XII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens arretirte Säger Friedrich Richter ist mittelst beschränkter R. iseroute nach seinem angeblichen Heimathsorte Fingerhütte, Rentamts Berent, gewiesen, wo er indeß nicht eingetroffen ist, und wahrscheinlich noch vagabondirt. — Es wird ersucht, auf den 2c. Friedrich Richter zu vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm gefälligst zu verfahren.

Briesen, den 3ten Juli 1844.

Der Magistrat.